

Rechtliche und politisch-moralische Legitimation der Tätigkeit der IM

Die Tätigkeit der Inoffiziellen Mitarbeiter vollzog sich nicht im rechtsfreien Raum, sondern auf der Basis der Rechtsordnung und Gesetzlichkeit der DDR.

Die IM – in ihrer Mehrheit Bürger der DDR – können sich mit Fug und Recht darauf berufen, daß ihre inoffizielle Arbeit juristisch legitimiert war. Sie handelten auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze sowie der anderen Rechtsvorschriften der DDR, zu denen auch die Statuten, die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS gehörten.

So garantierte die Verfassung der DDR in ihrem Artikel 19 »allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie (*die DDR – d. Verf.*) gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.«

Und in Abs. 3 desselben Verfassungsartikels heißt es: »Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger ... vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfang zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit«

Die Verfassung der DDR gewährte gemäß Art. 21, Abs. 1, jedem Bürger das Recht, »das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten«.

Und nach Art. 21, Abs. 2 wurde dieses Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung dadurch gewährleistet, »daß die Bürger ... an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken«.

Der Schutz des Friedens und die Sicherung der DDR war Verfassungsauftrag für alle Staatsorgane und ebenso für jeden Bürger. Gemäß Art. 23 der DDR-Verfassung war der »Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ... Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik«.

Die im Interesse eines jeden liegende vorbeugende, schadensabwendende Arbeit wurde rechtsverbindlich ebenso durch Art. 90, Abs. 2 der

335

Verfassung zum Anliegen aller Bürger erklärt: »Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.«

Nicht nur der Vollständigkeit wegen sei darauf verwiesen, daß sich Bürger der DDR gegebenenfalls wegen Unterlassung einer Anzeige strafbar machen konnten, wenn sie vom Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung von Verbrechen oder von bestimmten anderen Straftaten glaubwürdig Kenntnis erhielten und dies nicht unverzüglich zur Anzeige brachten.

Es sei auch auf Art. 103 der Verfassung der DDR hingewiesen, in dem festgelegt war: »Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.«⁶

Von diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen konnte sich jeder Bürger der DDR leiten lassen, in welcher Form er auch immer Kontakte zum MfS aufnahm oder unterhielt.

So konnte jeder IM davon ausgehen, daß sein Mitwirken an der Realisierung der Schutzfunktion des Staates ihm nicht nur als verfassungsmäßiges demokratisches Recht zustand, sondern von Staats wegen gewollt und demzufolge verfassungsrechtlich auch unter Schutz gestellt war. Die Rechtmäßigkeit der Zusammenarbeit mit dem MfS schloß für die IM Vertrauensschutz ein.

Die Besonderheit der Ausübung dieses Mitwirkungsrechts in Form der Zusammenarbeit mit dem MfS bestand gegenüber anderen Formen aktiver Beteiligung an staatlichen und gesellschaftlichen Prozessen darin, daß die Tätigkeit der IM im Interesse der Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung konspirativ vorgetragener Angriffe gegen die DDR geheim erfolgen mußte, diese Form der Mitwirkung und Mitgestaltung deshalb nicht offenbart werden konnte und durfte.

Seit 1990 werden Rechtmäßigkeit und Vertrauensschutz durch eine politische Sonderjustiz und mit fragwürdigen Rechtskonstruktionen ausgehebelt und faktisch als null und nichtig erklärt.

Es ist eine unhaltbare, absurde Konstruktion, die DDR habe auf der einen Seite die Staatstreue bzw. zumindest Loyalität ihrer Bürger normativ in der Verfassung und in den Gesetzen gefordert und geschützt. Auf der anderen Seite jedoch hätten Bürger, die sich gesetzeskonform verhielten,

336

nach demselben Recht der DDR »unrechtmäßig« gehandelt. Sie seien demzufolge heute als »Täter« einzustufen und abzustrafen.

Die damit institutionalisierte Rechtswillkür bildet letztlich den Kern der juristischen »Aufarbeitung« und »Bewältigung« der DDR nach deren Einverleibung in die BRD. Es kommt einer juristischen Intervention gleich, wenn sich BRD-Organen, -Einrichtungen und -Politiker anmaßen, einstige Bürger der DDR politisch, beruflich und sozial auszugrenzen, moralisch zu verurteilen, strafrechtlich bzw. anderweitig zu verfolgen und rentenrechtlich zu bestrafen, nur weil sie ihrer Rechtspflicht, ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zum Schutz und zur Stärkung ihres Staates und zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Abwendung anderweitiger Gefahren für die Gesellschaft und die Menschen in der DDR nachkamen.

Die Zusammenarbeit mit IM war von Anfang an auch stets explizit in den speziellen Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des MfS definiert. In den Statuten, in Richtlinien, Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen für die Dienstseinheiten und Angehörigen des MfS waren detailliert die Aufgaben, die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Arbeit des MfS rechtsverbindlich geregelt. Das betraf auch und gerade die Zusammenarbeit mit IM.

Zur Rechtmäßigkeit dieser Zusammenarbeit sei ausdrücklich auf die Festlegungen im Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit von 1953 und im Statut des Ministeriums für Staatssicherheit von 1969 hingewiesen.

In beiden Statuten waren spezielle Befugnisse für die Arbeit mit Agenturen bzw. mit IM festgelegt. (*Vergleiche Anlagen im Beitrag zur Sicherheitspolitik*)

In Punkt 4 des Statuts des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. Oktober 1953 hieß es unter anderem: »Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht: ... d) in Westdeutschland, Westberlin und der Deutschen Demokratischen Republik effektiv arbeitende Agenturen zu errichten und zu unterhalten.«

Und in § 4 des Statuts des MfS vom 30. Juli 1969 wird zur Anwendung spezifischer Mittel und Methoden ausdrücklich festgelegt: »Das MfS führt den Kampf gegen die Feinde in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und mit Unterstützung aufrechter Patrioten«.

Die Zusammenarbeit mit IM erfolgte auf der Grundlage exakter dienstlicher Bestimmungen. Diese Feststellung gilt sowohl für die Arbeit der Abwehr als auch der Aufklärung. Die Behörde des BStU kam nicht umhin, die Richtlinien des MfS, die seit 1950 für die Arbeit mit IM der Abwehrdienstseinheiten zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR galten – einschließlich von Durchführungs- und ergänzenden Bestimmun-

337

gen – zu veröffentlichen. Veröffentlicht wurden von ihr auch für die HVA geltende Richtlinien für die Zusammenarbeit mit IM im Operationsgebiet.

⁷

Aber selbst das Vorliegen des exakten Wortlautes der einschlägigen dienstlichen Bestimmungen hindert die daran interessierten Kreise jedoch nicht, alle Möglichkeiten zu nutzen, selbst in den Kommentaren und Begleittexten zu diesen Veröffentlichungen – und das wider besseren Wissens – den Eindruck zu erwecken, als wäre die Zusammenarbeit mit IM nur eine dem MfS eigene und deshalb besonders verwerfliche Arbeitsweise gewesen.

Für die Arbeit der operativen Dienstseinheiten der Abwehr des MfS galten folgende Richtlinien – in ihrer zeitlichen Abfolge – als verbindliche Grundlagen: – »Richtlinien über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. September 1950.

– »Richtlinie 21 über die Suche, Anwerbung und Arbeit mit Informatoren, geheimen Mitarbeitern und Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. November 1952.

– »Richtlinie Nr. 1/58 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet

der Deutschen Demokratischen Republik« vom 1. Oktober 1958.

– »Richtlinie Nr. 1/68 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern im Gesamtsystem der Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik« vom Januar 1968.

– »Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)« vom 8. Dezember 1979.

Gerade im Hinblick auf die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit IM zukam, wurde größter Wert darauf gelegt, daß die jeweilige Richtlinie den konkreten Erfordernissen der politisch-operativen Lage, d. h. vor allem unter Verwertung neuester Erkenntnisse über das Vorgehen des Gegners gegen die DDR, und damit verbunden der Organisierung einer wirksamen IM-Arbeit entsprach.

In der gesamten Arbeit des MfS war es unumstößlicher Grundsatz, die in den Richtlinien gestellten Aufgaben zur Zusammenarbeit mit IM stets übereinstimmend mit den Festlegungen in anderen Grundsatzdokumenten – z. B. den Richtlinien zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (SÜ) und von Operativen Personenkontrollen (OPK) oder zur Entwicklung und Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV) – sowie in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen durchzusetzen.

338

Aus dem Hause des BStU und von anderen »Aufarbeitern« wird nun oft und gern behauptet, daß Richtlinien wie die vorstehend aufgeführten jeweils durch »eine Flut konkretisierender Weisungen, Ordnungen, Studienmaterialien, wissenschaftlicher Untersuchungen und insbesondere auch durch Kontrollberichte komplexer Überprüfungen ganzer Dienstseinheiten ergänzt« worden seien. Damit wären die Richtlinien – gegen die stichhaltige Argumente vorzubringen ihnen offenkundig schwerfällt – faktisch »überlagert« oder »ausgedehnt« worden. Mithin: Statt gemäß den Regelungen sei die »Stasi willkürlich, ungesetzlich vorgegangen.«

Als »Belege« werden aus dem Zusammenhang gerissene Zitate aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Schulungsmaterialien der Juristischen Hochschule Potsdam angeführt. Derartige Materialien enthielten zwar Orientierungen und Hinweise, hatten aber zu keiner Zeit Weisungscharakter für die Dienstseinheiten.

Die genaue Einhaltung der in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Grundsätze wurde durch die Leiter sowie spezielle Kontrollorgane ständig kontrolliert. Dabei wurden der erreichte Stand gewissenhaft eingeschätzt und Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Zusammenarbeit mit IM festgelegt, die nach Bestätigung durch den Minister bzw. den zuständigen Leiter in den jeweiligen Dienstseinheiten gemäß den geltenden Richtlinien umzusetzen waren. Damit wurden diese weder »überlagert« noch »ausgedehnt«.

Die »Richtlinien über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. September 1950 enthielten Festlegungen zur Werbung, Erfassung und Registrierung der geheimen Mitarbeiter, Informatoren und anderen in die konspirative Arbeit einbezogenen Personen, zur Aufbewahrung und Übergabe der sie betreffenden personenbezogenen Aktenunterlagen, zur Berichterstattung, zur Auskunftsberechtigung sowie Regelungen, die das Abbrechen einer Verbindung betrafen.

Für die Bewertung des Wesens der geheimen Zusammenarbeit mit inoffiziellen Kräften sind diese Richtlinien bereits sehr aufschlußreich. Wenige Monate nach der Bildung des MfS wurde in diesem Dokument schon klar definiert, was »Geheime Mitarbeiter« und »Informatoren« des MfS bzw. »Personen« sind, »die eine konspirative Wohnung unterhalten«, und welche Funktion bzw. welche Stellung sie in der Arbeit des MfS einnahmen.

Geheime Mitarbeiter (GM) waren demzufolge Personen, »die zur nichtöffentlichen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und dank ihren besonderen Verbindungen mit Personen, die

339

im Verdacht stehen, eine feindliche Tätigkeit auszuüben, in der Lage sind, den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit besonders wertvolle Angaben über deren Spionage- und andere illegale, antidemokratische Tätigkeit zu beschaffen.«

Als Geheime Informatoren (GI) wurden Personen bezeichnet, »die zur

nichtoffiziellen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und, obwohl sie keine besonderen Verbindungen zu Personen haben, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, kraft ihrer Kenntnisse über die örtlichen bzw. beruflichen Verhältnisse oder kraft der Stellung, die sie einnehmen, in der Lage sind, auf eigene Initiative oder durch Aufgabenstellung den Organen des Min. f. Staatssicherheit die sie interessierenden Angaben zu beschaffen.«

Und unter einer Person, die eine konspirative Wohnungen unterhält, wurde eine solche Person verstanden, welche ihre Wohnung den Mitarbeitern des MfS für konspirative Begegnungen mit den geheimen Mitarbeitern und Informatoren zur Verfügung stellte.

Wie auch immer die IM, ausgehend von ihrer konkreten Einsatzrichtung bzw. von ihrer Funktion in der Abwehrarbeit des MfS, später bezeichnet wurden, als GI, GM oder GHI, als IMS, IMV oder IMB – die Grundstruktur ihrer Aufgaben und Einsatzrichtungen wurde durchweg beibehalten. Sie erfolgte später, den Erfahrungen und Erfordernissen entsprechend, lediglich differenzierter.

Die »Richtlinie 21 über die Suche, Anwerbung und Arbeit mit Informatoren, geheimen Mitarbeitern und Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. November 1952 legte den Schwerpunkt auf die Suche und Werbung von Informatoren und geheimen Mitarbeitern sowie ihren Einsatz zur Aufdeckung feindlicher Tätigkeit insbesondere im Innern der DDR, »um die Agentenzentralen und ihre Agenturen zu erkunden, Agenten und feindliche Personen aufzuklären und die feindlichen Pläne zunichte zu machen«.

Ausgehend von nachgewiesener verstärkter Spionage, Diversion, Sabotage sowie Zersetzungs- und Schädlingstätigkeit auf dem Gebiet der DDR durch die Geheimdienste und andere Agentenzentralen vom Boden der BRD und Westberlins aus, bestanden die Hauptaufgaben dieser geheimen Mitarbeiter und Informatoren in der damaligen Zeit in der Aufdeckung und Verhinderung derartiger subversiver Praktiken – beispielsweise solcher Agentenzentralen wie der »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit«, dem »Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen«, den Ostbüros von SPD und CDU sowie von Konzernen, dem »Bund deutscher Jugend« oder auch des RIAS.

340

Die »Richtlinie Nr. 1/58 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik« vom 1. Oktober 1958 betonte die Notwendigkeit der engeren Verbindung von Feindbekämpfung und vorbeugender, schadensabwendender Arbeit und forderte, die vorbeugende Arbeit wesentlich zu verstärken.

Nach dieser Richtlinie war die Arbeit der Organe für Staatssicherheit vor allem auszurichten auf die Sicherung der DDR vor den Anschlägen der Geheimdienste, Agentenzentralen, anderer Zentren und Dienststellen sowie von Konzernen der kapitalistischen Staaten durch eine offensive Abwehrarbeit, insbesondere durch die frühzeitige Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung ihrer gegen die DDR und das sozialistische Lager gerichteten Pläne, Absichten und Maßnahmen. Die feindliche Tätigkeit der Agenturen der Geheimdienste und der anderen Zentren sowie jener Elemente, die aufgrund ihrer feindlichen Einstellung zur Gesellschafts- und Staatsordnung auch ohne Verbindung zu gegnerischen Dienststellen gegen die DDR tätig wurden, waren aufzuklären und an dieser Tätigkeit zu hindern. Hinzu kamen die Absicherung aller bedeutenden Objekte gegen feindliche Anschläge, die Informierung der SED-Führung und der Regierung der DDR über auftretende und bestehende Mängel und Fehler auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die sich für die sozialistische Entwicklung hemmend und schädigend auswirken und vom Feind für seine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit ausgenutzt werden konnten.

In der Richtlinie Nr. 1/58 wurde auf die in Westdeutschland und Westberlin vorhandene Vielzahl von Dienststellen der Geheimdienste und Agentenzentralen sowie auf die ständige Bildung neuer Agentenzentralen unter den verschiedenartigsten Tarnbezeichnungen verwiesen. Hervorgehoben wurde besonders deren Praxis, für die Durchführung ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit im großen Umfange Agenten anzuwerben und diese in der DDR zum Einsatz zu bringen. Aus dieser Lageeinschätzung und den daraus resultierenden Erfordernissen zur Gewährleistung der staatlichen

Sicherheit wurde die Forderung abgeleitet, die Abwehr der staatsfeindlichen Tätigkeit durch die Ausschöpfung aller operativen Möglichkeiten zu organisieren.

»Die Lösung dieser Aufgaben erfordert die Verhinderung und Bekämpfung jeglicher konspirativer Tätigkeit der Feinde des Sozialismus und des Friedens, sei es Spionage, Schädlingstätigkeit, Diversion oder Sabotage oder die Bildung von Untergrundgruppen – kurz die Bekämpfung aller Verbrechen, wie sie im Strafrechtsänderungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Verfassung begründet sind. Dazu gehört

341

auch die Bekämpfung der ideologischen Diversion (Politik der Aufweichung und Zersetzung) und der Republikflucht.«

Die »Richtlinie Nr. 1/68 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern im Gesamtsystem der Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik« vom Januar 1968 war geprägt von den Beschlüssen des VII. Parteitages der SED zur »Schaffung und Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus« und der im Manifest des Parteitages formulierten Grundthese: »Die entwickelte sozialistische Gesellschaft braucht die Bereitschaft aller, gemeinsam zu schützen, was gemeinsam geschaffen wurde«.

Die Richtlinie Nr. 1/68 bestimmte mit Bezug auf die Beschlüsse der SED und die Rechtsordnung der DDR sehr grundsätzlich die Verantwortung des MfS für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und die Mitverantwortung des MfS bei der »Schaffung und Verwirklichung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft«. Sie hob ausdrücklich die Grundlagen der Tätigkeit des MfS insgesamt – also nicht nur der Zusammenarbeit mit den IM – hervor: »Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die sozialistische Verfassung, das Grundgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und die darauf beruhenden Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sind richtungsweisend für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit ist auf die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet, dient dieser und stärkt sie.«

Zugleich legte diese Richtlinie die MfS-spezifischen Aufgaben fest, wie sie sich aus dem neuen Strafgesetzbuch der DDR (vom 12. Januar 1968) und dem dort festgeschriebenen gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Auftrag ergaben: »Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter- und Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.«⁸

Davon ausgehend sowie angesichts der anhaltenden Angriffe seitens der BRD und Westberlins gegen die sozialistische Entwicklung in der DDR orientierte diese Richtlinie alle Mitarbeiter des MfS auf die verstärkte »Zusammenarbeit mit den Werktätigen«. Die Richtlinie ging mit ihren grundsätzlichen Orientierungen zur Verantwortung des MfS, zur Zusam-

342

menarbeit mit den Werktätigen und den »Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit« (GMS) über eine IM-Richtlinie weit hinaus.

Daß die Festlegung der Ziele, des Inhalts und der Formen der offiziellen Zusammenarbeit mit den Werktätigen einschließlich der GMS im Rahmen einer Richtlinie erfolgte, die zugleich auch die konspirative Zusammenarbeit mit den Inoffiziellen Mitarbeitern zum Inhalt hatte, spiegelt das damalige politische Verständnis der SED über die Komplexität der Aufgaben zur »Schaffung und Verwirklichung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft« in der DDR sowie zur Einbeziehung aller Organe, Einrichtungen, gesellschaftlichen Kräfte und Bürger in die Aufgaben zur Stärkung und Sicherung der DDR wider.

Im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben, den Hauptrichtungen, Mitteln und Methoden der Abwehrarbeit des MfS wurde auf wesentliche Seiten der offiziellen Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen, Einrichtungen, Funktionären, Leitern und den Werktätigen hingewiesen. Die

Richtlinie Nr. 1/68 formulierte dazu konkrete Anforderungen. Interessierte politische und juristische Kreise der BRD legen es aus vordergründiger Absicht darauf an, alle in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze der offiziellen Zusammenarbeit mit den Werktätigen, also auch mit den Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS), als »IM-Arbeit« zu deklarieren. Daß sie damit den Inhalt der Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des MfS negieren, ja bewußt verfälschen, gehört zu den von ihnen praktizierten unlauteren Methoden.

Die Richtlinie Nr. 1/68 legt in ihrem Teil I – »Grundsätze der Zusammenarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Werktätigen und die Verantwortung der operativen Mitarbeiter« – u. a. fest, daß »zu einer weitgehenden Reduzierung und Ausschließung störender oder hemmender Faktoren der Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen ... eine ständig zunehmende Bedeutung die offizielle Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und Kollektiven der zu sichernden Bereiche und Objekte der Volkswirtschaft, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der staatlichen Verwaltungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der Landesverteidigung u. a. m. gewinnt.«

Wer in der DDR gelebt hat, weiß, daß das enge, abgestimmte Zusammenwirken zwischen den Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorganen und die Zusammenarbeit der Bürger mit ihnen ebenso zur Normalität gehörten wie in der Arbeit jedes anderen Staatsorgans der DDR. Die Regelungen in der Richtlinie Nr. 1/68 und später auch in der Richtlinie Nr. 1/79 hatten nichts anderes zum Gegenstand, als die inhaltlichen Zielstellungen,

343

die Hauptrichtungen und Formen dieser Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens für alle Dienstseinheiten des MfS grundsätzlich und konkret zu bestimmen.

In der Richtlinie wurde bekräftigt, daß »Inoffizielle Mitarbeiter des MfS ... Personen (sind), die in Wahrnehmung ihres Rechts auf Mitwirkung an der staatlichen Arbeit zur Lösung politisch-operativer Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit eingesetzt werden«, daß die Besonderheit ihrer Mitwirkung »gegenüber anderen Formen der Ausübung der sozialistischen Demokratie darin (besteht), daß sie der Öffentlichkeit nicht offenbart werden kann und darf«.

Zugleich erfolgte mit dieser Richtlinie eine wesentlich differenziertere MfS-interne Kategorisierung der IM entsprechend ihren jeweiligen funktionellen Einsatzrichtungen und Aufgaben.

Die »Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)« vom 8. Dezember 1979 trat am 1. Januar 1980 in Kraft. Ihre Durchsetzung führte zu einer deutlichen Schwerpunktverlagerung in der inoffiziellen Arbeit. Hatten die bis dahin geltenden Richtlinien hauptsächlich die Neuwerbung von IM zum Gegenstand, natürlich immer verbunden mit grundsätzlichen Festlegungen zur Zusammenarbeit, erfolgte nunmehr eine vorrangige Orientierung auf die Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den vorhandenen IM.

Nicht auf eine hohe Anzahl von IM in bestimmten Bereichen wurde orientiert, sondern auf eine wesentlich zielstrebigere Erschließung und Nutzung der Fähigkeiten und Möglichkeiten der vorhandenen IM zur konspirativen Gewinnung von Informationen mit hoher Qualität und Aussagekraft. Darin bestand das Hauptanliegen der Vervollkommnung und Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den IM.

Die Dienstseinheiten hatten also vor allem darauf hinzuwirken, durch eine entsprechende Intensivierung der Zusammenarbeit mit den vorhandenen IM solche Arbeitsergebnisse zu erreichen, die nachweisbar dem zuverlässigen Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung vor allen subversiven Angriffen des Feindes, der allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft dienen.

Die in den Mittelpunkt gerückte Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit den vorhandenen IM zeigte sich auch darin, daß konkrete, verbindliche Qualitätskriterien zur Zusammenarbeit mit ihnen vorgegeben wurden. Diese Qualitätskriterien widerspiegeln gewissermaßen in konzen-

344

trierter Form die Haupttrichtungen der Zusammenarbeit mit den IM in den 80er Jahren.

An erster Stelle der Qualitätskriterien stand die Gewinnung »operativ bedeutsamer« Informationen.

Als operativ bedeutsam galten Informationen über:

- die Spionage- und andere nachrichtendienstliche Tätigkeit der westlichen Geheimdienste und ihrer Agenturen in der DDR;
 - geplante Terrorhandlungen bzw. entsprechende Gefahren, vor allem hinsichtlich möglicher Attentate, Anschläge, Geiselnahmen und Entführungen sowie zu Personen, von denen anonyme oder pseudonyme Gewaltandrohungen ausgingen;
 - Angriffe und Straftaten gegen die sozialistische Staatsmacht, insbesondere gegen die Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR und die Verteidigungskraft bzw. militärischen Maßnahmen der Warschauer Vertragsstaaten;
 - die Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden, Straftaten des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR bzw. ungesetzlicher Grenzübertritte;
 - den subversiven Mißbrauch des Transit-, Reise- und Besucherverkehrs und über Angriffe gegen die Staatsgrenze und die Grenzübergangsstellen;
 - Erscheinungsformen, Mittel und Methoden des subversiven Mißbrauchs gewährter Rechte durch bevorrechtete Vertreter westlicher Staaten, Organe und Einrichtungen, durch akkreditierte Journalisten oder andere Bürger dieser Staaten sowie über
 - Mittel und Methoden bzw. Hintermänner der Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR, gegen die Zusammenarbeit im RGW und die anderen Formen der ökonomischen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder, gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen mit nichtsozialistischen Staaten.
- Zu den operativ bedeutsamen Informationen gehörten auch solche, die Auskunft gaben über das Entstehen, über die Ziele, das Wirksamwerden und die personelle Zusammensetzung antisozialistischer Gruppierungen. Die Gewinnung derartiger Informationen diente der Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten feindlicher und anderer negativer Kräfte, darunter auch rowdyhaftes, gewalttätiges, neofaschistisches oder antisemitisches, die Sicherheit der Bürger und die öffentliche Ordnung beeinträchtigendes Verhalten und Auftreten zumeist jugendlicher Personen und Gruppierungen sowie der Verhinderung der Entwicklung von Personenzusammenschlüssen mit antisozialistischen bzw. anderen rechtswidrigen Absichten, z. B. durch Einschränken des Einflusses von auf feindlichen oder

345

anderen negativen Positionen stehenden Personen auf andere Bürger der DDR.

Sie dienten der Vorbereitung und Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen, der Differenzierung zwischen Rädelsführern und Sympathisanten sowie Personen, die nur bestimmten Leuten auf den Leim gegangen waren. (Bei letzteren stand die Rückgewinnung durch Überzeugung im Vordergrund.)

Bereits im Zusammenhang mit der Durchführung von Operativen Personenkontrollen und der Bearbeitung von Operativen Vorgängen wurde auf die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen und Beweisen hingewiesen, die den Verdacht bzw. dringenden Verdacht staatsfeindlicher Tätigkeit und solcher Straftaten der allgemeinen Kriminalität begründeten, die einen hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit hatten und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen standen bzw. für deren Bearbeitung das MfS zuständig war. Ein weiterer Schwerpunkt der Qualifizierung der Arbeit mit IM war demnach die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen über konkrete Ursachen, begünstigende Bedingungen und Umstände für die Begehung und Verschleierung von die staatliche Sicherheit berührenden Handlungen sowie über Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das betraf vor allem Informationen über

- Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen, einschließlich von Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften;
- Erscheinungen, die zu Bränden, Störungen, Havarien, Explosionen, Vergiftungen u. ä. führen konnten;
- sicherheitspolitische Auswirkungen, Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung im Gefolge schwerwiegender Mängel in der Leitungstätigkeit

staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen;

- Verletzungen der Prinzipien der Kaderpolitik und des Umgangs mit den Menschen unter sicherheitspolitischen Aspekten;
- Fehlverhaltensweisen von Personen in verantwortlichen Positionen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, aus denen sich Gefahren für die staatliche Sicherheit ergaben bzw. ergeben könnten.

Dazu muß jedoch festgestellt werden, daß nur ein Teil der IM aus objektiven und subjektiven Gründen tatsächlich in der Lage war, derartige Informationen zu erlangen.

Als zweites Qualitätskriterium für eine hohe Wirksamkeit in der Zusammenarbeit mit IM orientierte die Richtlinie auf ihre verstärkte Mitwirkung

346

beim Herbeiführen von Veränderungen mit hohem gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Nutzen.

Die IM waren danach noch stärker und differenzierter zum vorbeugenden Schutz der Gesellschaft vor erheblichen Störungen, Schäden und Verlusten, zum rechtzeitigen Verhindern jeglicher feindlicher und anderer negativer Handlungen, also insgesamt zu einer wirksameren vorbeugenden, schadensabwendenden Arbeit einzusetzen.

Für Geheimdienstleute der BRD, aber offenkundig auch für so manch andere »Experten«, ist es nahezu unvorstellbar, daß seitens des MfS immer größter Wert darauf gelegt wurde, geeignete und befähigte IM – unter Wahrung ihrer Konspiration und Sicherheit – so einzusetzen, daß sie möglichst wirksam auch zum rechtzeitigen Erkennen, Beseitigen bzw. Unterbinden von Gefahren, Mißständen, Schlamperei, Unordnung, Planmanipulationen und anderen Fehlverhaltensweisen und Unsicherheitsfaktoren beitrugen. Gerade in der Prävention zeigte sich das ganze Wesen der Tätigkeit des MfS und seiner Zusammenarbeit mit IM. Daran sind auch einige »Aufarbeiter« nicht vorbeigekommen, die sich zu der Feststellung veranlaßt sahen, daß in der vorbeugenden Wirksamkeit der IM ein wichtiger Unterschied liegt zwischen dem IM-Prinzip der Staatssicherheit und dem in der nachrichtendienstlichen Branchenwelt üblichen System der Informationsbeschaffung durch »V-Leute« und Spitzel.

Das dritte Qualitätskriterium in der Richtlinie Nr. 1/79 orientierte auf die ständige Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM, auf den Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM. Das MfS hatte seit seiner Bildung der Gewährleistung der Konspiration, der Geheimhaltung und der Sicherheit der IM stets höchstes Augenmerk gewidmet. Hier wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Der Schutz der IM galt im MfS als oberstes Gebot.

Das wurde auch in der Richtlinie Nr. 1/79 als ein »Grunderfordernis des offensiven und erfolgreichen Kampfes gegen den Feind« gewertet. Von allen Leitern, mittleren leitenden Kadern und IM-führenden Mitarbeitern des MfS wurde die strikte Erfüllung dieser Aufgabe gefordert.

Sollten die IM erfolgreich arbeiten, mußten sie unerkannt bleiben und vor Dekonspiration sowohl nach außen wie auch innerhalb der Dienstseinheiten des MfS unbedingt geschützt werden. Der gesamte Prozeß der Suche, Auswahl, Gewinnung und Werbung von IM und der Zusammenarbeit mit ihnen verlief deshalb ebenfalls streng nach konspirativen Regeln. Der einzelne IM war in der Regel nur dem jeweiligen Führungsoffizier und dessen Vorgesetztem persönlich bekannt.

347

Die IM wurden verschiedenen Kategorien zugeordnet. Das erfolgte nach der Aufgabenstellung und Einsatzrichtung des jeweiligen IM. Die Kategorisierung war ausschließlich eine MfS-interne Angelegenheit. Sie stellte also keine mit dem jeweiligen IM abgestimmte Maßnahme dar. Gemäß den dienstlichen Bestimmungen durften sie nicht über die interne Kategorisierung informiert werden.

Aus der Vielfalt und Kompliziertheit der durch die IM vorrangig zu lösenden Aufgaben ergaben sich verschiedenartige objektive und subjektive Anforderungen an ihre Tätigkeit und Persönlichkeit und gleichzeitig die Notwendigkeit, die IM auf ganz bestimmte Aufgaben zu konzentrieren. Dem sollte die Zuordnung zu bestimmten Kategorien dienen.

Die Bezeichnung der Aufgabenstellung, der Funktion und Einsatzrichtungen der IM in Form der Einstufung in bestimmte Kategorien war zeitweise unterschiedlich und erfuhr im Laufe der Jahre – wie aus den vorgenannten Richtlinien ersichtlich – selbst eine Entwicklung. Die zuletzt für die Abwehrdienstseinheiten gültige Richtlinie Nr. 1/79 legte nachfolgende Bezeichnungen für bestimmte IM fest:

IMS (IM zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereiches).

Das waren Inoffizielle Mitarbeiter, die entsprechende Beiträge zur allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich leisteten. Sie wirkten im hohen Maße vorbeugend und schadensabwendend und halfen mit, neue Sicherheitserfordernisse zu erkennen und durchzusetzen. Ihre Tätigkeit trug damit zur realen Einschätzung der sicherheitspolitischen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich und zur Durchsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen bei. Entsprechend der Ziel- und Aufgabenstellung des MfS, möglichst vorbeugend zu wirken, bildeten IMS den weitaus größten Anteil an IM.

In den Jahren 1985 bis 1989 betrug laut Veröffentlichungen der BStU – basierend auf im MfS geführten statistischen Übersichten – der Gesamtanteil der IMS ca. 85 Prozent aller IM des MfS. Sie erfüllten Sicherheitsaufgaben im Staatsapparat, in der Volkswirtschaft, insbesondere in Kombinat und Schwerpunktbetrieben, im militärischen Bereich, in Forschung und Entwicklung, auf dem speziellen Gebiet des Geheimnisschutzes und auch in gesellschaftlichen Organisationen. Sie hatten insbesondere durch Feststellung und Aufklärung von wesentlichen Verletzungen der Gesetzlichkeit, der Vorschriften auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung sowie durch Erkennen und Beseitigen begünstigender Bedingungen präventive Aufgaben zu realisieren. Das wurde selbst durch die BStU-Behörde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IM-Statistiken so gewertet.⁹

348

IMB (IM der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen). Diese Kategorie hatte aufgrund der an sie gestellten Anforderungen nur einen geringen Umfang. Am 31. Dezember 1988 betrug der Anteil der IMB am Gesamtbestand der IM des MfS 3,6 Prozent.¹⁰

Die IMB wurden vorrangig eingesetzt zur Aufklärung der Geheimdienste der BRD und anderer westlicher Länder und deren Vorgehen bei der Gewinnung von Spionen und Agenten bzw. bei der Schaffung von anderen personellen Stützpunkten auf dem Gebiet der DDR. IMB dienten der Aufdeckung des Verbindungssystems mit den in der DDR tätigen Agenten, der Identifizierung und Aufklärung von Mitarbeitern feindlicher Zentren und Stellen sowie der Aufdeckung und Aufklärung der unter Mißbrauch legaler Positionen in der DDR betriebenen subversiven Tätigkeit.

Die IMB wurden ferner eingesetzt bei der Erarbeitung von Informationen und Beweisen zu objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen sowie zur allseitigen tatbestandsbezogenen Aufklärung von Täterpersönlichkeiten. Statistisch gesehen arbeitete jeder dritte IM-führende Mitarbeiter des MfS mit einem IMB zusammen.

Das veranlaßte den damaligen Direktor in der BStU-Behörde, Dr. Hansjörg Geiger, 1993 zu der zutreffenden Feststellung: »Von den zuletzt 109.000 aktiven Inoffiziellen Mitarbeitern waren weniger als 5 Prozent geeignet, zu operativen Vorgängen oder zu operativen Personenkontrollen eingesetzt zu werden.«¹¹

Dennoch blieb es in der Folgezeit – politisch gewollt – bei den absurdesten Behauptungen über die Rolle und Tätigkeit von IM, und dies in ganz besonderem Maße von der BStU-Behörde selbst.

IME (IM für einen besonderen Einsatz/Experten-IM) waren IM, die ausschließlich oder überwiegend zur Unterstützung der Ermittlungs- und Beobachtungstätigkeit des MfS zum Einsatz kamen (IM-Beobachter und IM-Ermittler), die als Fachleute zur spezifischen Einschätzung von komplizierten Sachverhalten eingesetzt wurden (Experten-IM) sowie solche IM, die in verantwortlichen Positionen in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen beruflich tätig waren (IM in Schlüsselpositionen).

Der Anteil der IME an der Gesamtzahl der IM betrug 1988 6,6 Prozent.¹²

FIM (Führungs-IM zur Führung anderer IM) hatten den Auftrag, andere ihnen vom Führungsoffizier übergebene IMS bzw. IME (IM-Ermittler und

349

-Beobachter) zu führen, d. h. mit ihnen auftragsgemäß zusammenzuarbeiten. Der Einsatz der FIM und die Tätigkeit der ihnen übergebenen IM erfolgte vorrangig zur Mitwirkung bei der politisch-operativen Sicherung von festgelegten Bereichen und Objekten, beispielsweise zur Absicherung militärischer Objekte (einschließlich Truppenübungen und Transporte) sowie zur Sicherung wichtiger Objekte in Staat, Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung, der Transitstrecken BRD – Westberlin, des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin und zur Sicherung von Wohngebieten der Angehörigen des MfS, anderer bewaffneter Organe und der Sowjetarmee. In bezug auf die ihnen zugeordneten IM waren sie auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/79 vor allem auch mit Aufgaben der Erziehung und Befähigung, der Auftragserteilung und Instruierung der IM, der Durchführung der Treffs und der Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der übergebenen IM betraut. Die Arbeit mit FIM war somit nicht in erster Linie eine Frage der Entlastung der Mitarbeiter, sondern diente der Konspiration und Geheimhaltung und wurde auch maßgeblich bestimmt von den persönlichen Voraussetzungen und den örtlichen Gegebenheiten. Der Anteil von FIM an der Gesamtzahl der IM betrug 1988 4,2 Prozent.

¹³

HIM(Hauptamtliche IM) waren Personen, mit denen zur Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben eine rechtsgültige Vereinbarung über eine langfristige Zusammenarbeit (einschließlich der finanziellen und sozialen Versorgung) abgeschlossen wurde. Der Einsatz von HIM erfolgte nach strengen Maßstäben in sehr begrenztem Umfang vorwiegend zur Sicherung der Volkswirtschaft der DDR.

1989 betrug die Anzahl der HIM 2.118.¹⁴

IMK (IM zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens). Diese hatten selbst keine Informationen zu erarbeiten. Sie waren nicht in spezielle operative Arbeitsprozesse wie Ermittlung, Beobachtung, Überprüfung und dergleichen einbezogen.

Es handelte sich um Personen, die ihre oder von ihnen verwaltete Zimmer oder Wohnungen (IMK/KW – Konspirative Wohnung) oder Objekte (IMK/KO – Konspiratives Objekt) dem MfS zeitweilig zur Verfügung stellten, damit in diesen Treffs mit IM erfolgen konnten.

Als IMK wurden auch Personen bezeichnet, die dem MfS zur Aufrechterhaltung der konspirativen Verbindung mit IM ihre offizielle Anschrift (IMK/DA – Deckadresse) bzw. ihren Telefonanschluß (IMK/DT – Decktelefon) zeitweilig zur Verfügung stellten, Postsendungen und andere Mitteilungen ent-

350

gegnahmen und dem Führungsoffizier übergaben. Vom Inhalt dieser Informationen erhielten sie in der Regel keine Kenntnis. Die IMK hatten auch keine personenbezogenen Kenntnisse zum jeweiligen IM, und sie kannten auch die konkreten operativen Zusammenhänge zur Aufrechterhaltung der Verbindung nicht. Ende 1988 betrug die Anzahl der IMK 32.282.¹⁵

Die Einstufung in eine IM-Kategorie und die damit verbundene Bezeichnung war, wie bereits angeführt, dem jeweiligen IM nicht bekannt. Sie war auch nicht automatisch, verbindlich gleichzusetzen mit der tatsächlichen Einsatzrichtung des IM, den ihm übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnissen. Die Festlegungen in den Richtlinien und anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen konnten immer nur den grundsätzlichen Rahmen der Tätigkeit fixieren und abstecken. Sie dürfen deshalb auch niemals zum Wertmaßstab der Tätigkeit des einzelnen IM gemacht werden – schon gar nicht aus heutiger Sicht.

Die Richtlinie Nr. 1/79 enthielt gleichzeitig grundsätzliche Festlegungen für die Arbeit der AbwehrdienstEinheiten mit IM im und nach dem Operationsgebiet. Für die IM-Arbeit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) im Operationsgebiet galt die Richtlinie Nr. 2/79.

Gemäß der Richtlinie Nr. 1/79, Ziffer 5.1, war die vorgangs- und personenbezogene Arbeit der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet nach den Festlegungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen zu organisieren. Diese Arbeit erfolgte grundsätzlich in Abstimmung und Koordinierung mit den anderen operativen DienstEinheiten,

die entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet konkret zuständig waren.

Ausgehend von der besonderen Verantwortung der Dienstseinheiten der Aufklärung für die Arbeit mit IM im Operationsgebiet, den Erfordernissen des abgestimmten und koordinierten Vorgehens der Aufklärung und der Abwehr sowie mit dem Ziel höchster Effektivität bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit aller operativen Kräfte, besonders der IM, und der operativen Mittel und Methoden wurde sowohl in der Richtlinie Nr. 1/79 (Abwehr) als auch in der Richtlinie Nr. 2/79 (Aufklärung) für die Dienstseinheiten der Abwehr prinzipiell festgelegt: Erfordert die Lösung spezieller Aufgaben die Anwendung spezieller politisch-operativer Methoden der Arbeit mit IM im Operationsgebiet durch Dienstseinheiten der Abwehr, ist gemäß der Richtlinie Nr. 2/79 zu verfahren.

351

Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit der operativen Dienstseinheiten der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet (vorwiegend Bundesrepublik und Berlin-West) diente dem Schutz und der inneren Sicherheit der DDR und der Ausschaltung jeglicher Überraschungen. Sie war deshalb – in Abhängigkeit von den vor allem von den Abwehrdienstseinheiten bearbeiteten Operativen Vorgängen – auf die aktive Bekämpfung der Ausgangspunkte und -basen (einschließlich ihrer Verbindungen) der gegen die DDR gerichteten subversiven Tätigkeit ausgerichtet. Es ging darum, feindliche Stellen und Kräfte sowie ihre Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden zu erkennen und aufzuklären sowie Informationen zur Unterstützung der Aufklärungstätigkeit der HVA zu erarbeiten; mit den Ergebnissen der Arbeit Voraussetzungen zu schaffen für die qualifizierte Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), insbesondere zum Nachweis von Staatsverbrechen; die subversive Tätigkeit feindlicher Stellen und Kräfte an ihren Ausgangspunkten noch wirksamer einzuschränken, diese zurückzudrängen oder zu paralysieren; Informationen zu erarbeiten zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und Konspiration der eingesetzten operativen Kräfte, Mittel und Methoden.

Nach dieser Maßgabe wurden die Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM der Abwehr ständig geprüft und entsprechend genutzt. Dabei war immer von der Einheit der Erfordernisse der Abwehr und der Aufklärung auszugehen. Es war zu sichern, daß die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet nur mit solchen IM erfolgte, die bereits »ihre feste Bindung zum MfS, ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sowie tschekistischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der inoffiziellen Zusammenarbeit unter Beweis gestellt« hatten.

Es ist sicher unstrittig: Jeder Dienst lebt vor allem von den Nachrichtenbeschaffern, seinen Informanten und anderen »Hinweisgebern«. Jeder Geheimdienst ist – trotz aller technischen Möglichkeiten – auf menschliche Quellen angewiesen. Geheimdienstliche Arbeit ist immer verdeckte Informationsbeschaffung, Arbeit mit »nichthauptamtlichen Personen«, die im Auftrag eines Dienstes konspirativ tätig sind. Alle Geheimdienste – gleichgültig, ob sie als Verfassungs- oder Staatsschutz, politische Polizei, Sicherheits- oder Nachrichtendienst bezeichnet werden – arbeiten so. Die Bezeichnung der Personen, die geheim mit diesen Diensten zusammenarbeiten, ist sehr verschieden und widerspiegelt in nicht geringem Maße die politische und moralische Wertung der Tätigkeit dieser Menschen.

352

Für das MfS waren deshalb die IM im wahrsten Sinne des Wortes Inoffizielle Mit-Arbeiter, politische Mit-Kämpfer und keine »Instrumente« oder nur »informelle Quellen«.

Die Bezeichnung hauptamtlicher und Inoffizieller Mitarbeiter des MfS und ihre Zusammenarbeit reflektierten ein Subjekt-Subjekt- und kein Subjekt-Objekt-Verhältnis. Es waren in den meisten Fällen partnerschaftliche, vertrauensvolle Beziehungen, die auf die Erfüllung eines gemeinsamen Auftrages gerichtet waren. Und als solche wurden die IM eben als Inoffizielle Mitarbeiter betrachtet, wurde ihr Handeln hoch geschätzt. Sie wurden niemals als Menschen angesehen, die nur für die Ziele des MfS »instrumentalisiert

« worden seien, wie böswillig und denunziatorisch unterstellt wird. Die BRD-Dienste können nunmehr nicht mehr verschweigen, daß auch sie mit »Vertrauenspersonen« zusammenarbeiten. Allerdings sind das für sie, wie viele Erkenntnisse bestätigen, keine inoffiziellen Mit-Arbeiter, sondern »Geheime«, die als »V-Leute«, »Informanten«, »geheime Hinweisgeber« oder auch als Spitzel bezeichnet werden. Die einschlägigen BRD-Dienste arbeiten – gegen Geld – mit »Agents provocateurs«, »Counter men« oder »Undercover-Agenten«. Über ihre Tätigkeit und die darin involvierten Personen wird weiter Stillschweigen gewahrt, soweit nicht durch Skandale, siehe NPD-Verbotsantrag, und diverse Skandälchen manches ruchbar wird. Sie genießen – soweit es den Geheimdiensten angeraten erscheint – Vertrauensschutz vor eventuellen strafrechtlichen oder strafprozessualen Konsequenzen ihres Handelns, selbst dann, wenn sie bei ihrer geheimen Tätigkeit nachweislich gegen Gesetze verstoßen haben oder verstoßen sollten. Erinnert sei beispielsweise an die Aktion gegen den vorgeblichen »RAF-Terroristen« im mecklenburgischen Bad Kleinen, bei der 1993 zwei Menschen starben. Daran war nach öffentlichen Verlautbarungen der V-Mann des Verfassungsschutzes mit dem Decknamen »Klaus Steinmetz« aktiv beteiligt. Dennoch brauchte er im Prozeß gegen die als »Tatbeteiligte« angeklagte und verurteilte Birgit Hogefeld vor Gericht nicht aufzutreten. Prinzipiell ist festzustellen: IM des MfS haben nichts gemein, sind niemals gleichzusetzen mit den Informanten, den »V-Leuten« bzw. anderen Zuträgern des BND, MAD, BfV/LfV, des BKA und der LKA, des Staatsschutzes und anderer deutscher Sicherheitsbehörden. Von den »Informanten«, die mit den Geheimdiensten und der Polizei zusammenarbeiten, handeln die wenigsten aus politischer Überzeugung. Oft sind es Geldgier, Rachsucht oder Mißgunst, die sie motivieren.

Die IM des MfS besaßen dagegen in der Regel für ihre Tätigkeit eine überzeugende politisch-moralische Legitimation und Motivation. Die kon-

353

spirative Zusammenarbeit mit dem MfS diente dem gemeinsamen Anliegen, das Ideal einer menschenwürdigen, von kapitalistischer Ausbeutung freien Gesellschaft zu verwirklichen und zu schützen und den Frieden zu sichern. Der darauf gründenden Werbung räumte das MfS immer absoluten Vorrang ein. An dieser Tatsache kam auch die BStU-Behörde nicht vorbei: »Weit über 90 Prozent aller Werbungen des MfS sind auf der Basis der Überzeugung erfolgt. Je länger das MfS existierte, desto größer wurde dieser schon immer überwiegende Prozentanteil.«¹⁶

Es ist für viele ein unerklärliches »Phänomen«, eine »nicht zu beantwortende Frage«, warum so viele, häufig hochqualifizierte und angesehene Bürger der DDR – aber auch Ausländer – sich freiwillig zu dieser Zusammenarbeit bereitfanden. Zumal nur jeder dritte IM Mitglied der SED war.

Der Wahrheit nähern sich dabei diejenigen, die das »Phänomen« so zu erklären versuchen: »Verbreitet war das Gefühl: Hier (*gemeint ist das MfS – d. Verf.*) sind die fortschrittlichen Menschen, die den Sozialismus entwickeln wollen ... Mit der Stasi war man auf jeden Fall auf der richtigen Seite. Sie repräsentierte die herrschende Norm. Es war eben alles für einen guten Zweck.«¹⁷

In der bis zur Auflösung des MfS/AfNS gültigen Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern heißt es in der Präambel: »Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft, der Kampf um den Frieden, die Vertiefung und den weiteren Ausbau der Entspannung sowie um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz erfolgen in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus. Der zuverlässige Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung, die allseitige Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordern die weitere Verstärkung der Arbeit am Feind und der vorbeugenden, schadensverhütenden Arbeit. Damit ist wirksam zur kontinuierlichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung beizutragen.«

Diese politische Orientierung stimmte im wesentlichen mit den Überzeugungen überein, von denen sich die Mehrzahl der IM leiten ließ. Sie waren mehrheitlich von der Notwendigkeit überzeugt, die DDR, den Frieden und den gesellschaftlichen Fortschritt schützen zu müssen.

Was sie zu diesem Schritt bewog, welche innere Geisteshaltung und welche äußeren Einflüsse und Faktoren sich zu einem Motiv für die Zusammenarbeit bündelten, haben eine Reihe von ihnen, ungeachtet des gegen sie nunmehr inszenierten Kesseltreibens, in Publikationen und bei öffent-

354

lichen Auftritten dargelegt. So verschiedenartig und differenziert die Beweggründe waren, auch in ihren historischen Bezügen und Ausprägungen: Als politisch motivierte und bewußt handelnde Menschen erklärten sie sich zur konspirativen Zusammenarbeit mit dem MfS bereit, weil es den meisten unter ihnen darum ging, einen persönlichen Beitrag für die DDR zu leisten, die sie für das bessere Deutschland hielten.

IM, die beruflich in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, in anderen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Einrichtungen, in Kultur-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen tätig waren, bekundeten immer wieder, daß sie als Bürger der DDR es als ihre Pflicht ansahen, im Rahmen ihrer staatlichen Funktionen und beruflichen Aufgabenstellung auch konspirativ mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Für sie war es ein Organ eines Staates, ihres Staates, das sie mit ihrer Tätigkeit unterstützten.

Und wir verhehlen auch nicht, daß IM – in den 70er und 80er Jahren mit wachsender Tendenz – in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS eine Möglichkeit sahen, Fehleinschätzungen über die Lage in der DDR, in bestimmten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen, im Stimmungsbild der Bevölkerung und über handelnde Personen entgegenzuwirken.

Sie wollten über diese Zusammenarbeit mit Einfluß darauf nehmen, daß die Verantwortlichen der SED und des Staates »die Stimme des Volkes« ohne Schönfärberei, ohne vorherige »positive Bearbeitung« zur Kenntnis nahmen. Und davon gingen sie bei der Übermittlung ihrer Informationen an das MfS aus. Nicht nur aus sozialistischer Überzeugung und staatsbürgerlicher Haltung wurden die Pflichten eines IM übernommen. Manche folgten auch nur ihrer humanistischen Gesinnung.

Aber alle verband, ungeachtet weltanschaulicher Unterschiede, ein Grundkonsens, der zugleich den ersten Rang in der Staatsdoktrin der DDR einnahm:

»Von deutschem Boden soll niemals wieder ein Krieg ausgehen!«

Die IM leisteten ihren Beitrag, daß die DDR als einziger deutscher Staat in die Geschichte einging, von dem weder Gefahr für die Nachbarn noch Krieg ausging. Insofern können sie berechtigt für sich in Anspruch nehmen, als deutsche Patrioten gehandelt zu haben.

Stellvertretend für viele steht die Aussage von Pfarrer Peter Franz: »Ich selber hatte in meinem vorigen Leben einen konspirativ genannten Kontakt mit dem MfS ... Um nun Schaden von der DDR, meiner Heimat, abzuwenden und auch meiner Kirchengemeinde und ihrer Umtriebigkeit weiter zu nützen, machte ich die Kirchenmauern transparent und ließ das MfS hineinschauen, außer in die Bereiche, die keinen schwarzen Mann und keinen weißen Riesen etwas angehen: das ausgeschüttete Herz, die anvertraute Seele.«

355

Und weiter bekannte er: »Wer für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet hat, ... hat damit dem Vorhandensein eines Staates gedient, der bei all seinen Mucken und Muckereien für den Frieden in der Welt und für die Gerechtigkeit unter den Menschen einiges getan hat – was uns leider abhanden gekommen ist. Wer mit dem MfS gesprochen und ihm bei seiner notwendigen Aufgabe geholfen hat, hat einem Staat gedient, der als Reaktion auf Gestapo und Völkermord folgte und dessen wichtigstes Ziel hieß: Nie wieder Gestapo und Völkermord! Daß Herr Gehlen so schnell für einen Gegen-Geheimdienst gebraucht und daß Herr Globke so schnell für eine Gegen-Regierung nützlich war, hat die Notwendigkeit des MfS der DDR nur bestätigt ...

Ich habe lange Jahrzehnte meiner Kirche gedient in meinem Beruf als Pfarrer und ... habe mit dem MfS zusammengearbeitet, um Schaden von der DDR und ihren Bürgern, auch von ihren christlichen Bürgern, abzuwenden.

«18

Das Wissen um das politische Gewicht ihrer Tätigkeit bewog nicht nur Bürger der DDR, sondern auch solche aus Westberlin, der BRD und anderen Staaten, mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Für diese, mit besonderen persönlichen Belastungen und Risiken verbundene Entscheidung, gebührt ihnen hohe Wertschätzung.

Gabriele Gast, über zwanzig Jahre als Kundschafterin des MfS im BND tätig, erklärte noch 1999: »Ich empfinde Genugtuung, daß ich dazu beitragen konnte, den jahrzehntelangen geheimdienstlichen Angriff des BND gegen die DDR weitgehend erfolgreich abzuwehren. Bekanntlich war der zweite deutsche Staat das Hauptaufklärungsgebiet des BND. Dieser scheute weder Kosten noch Mühen, um durch nachrichtendienstliche Anwerbung von DDR-Bürgern oder Einschleusung eigener Agenten geheime Informationen namentlich aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft der DDR zu beschaffen.«¹⁹

Die IM haben mit dem MfS zusammengearbeitet, weil sie in ihm ein legitimes Instrument sahen, mit dem sich die DDR gegen einen mächtigen Staat verteidigte, dessen erklärtes Ziel von Anfang an war, ihr das Lebenslicht auszulöschen.

Sie ergiffen in der Systemauseinandersetzung Partei für die DDR, für das sich dort entwickelnde sozialistische Gesellschaftsmodell – bei allen seinen erkennbaren Fehlern, Schwächen und Mängeln. Sie standen zum Versuch einer alternativen Staats- und Wirtschaftsordnung, die den gesellschaftlichen Fortschritt und Frieden verkörperte – im Wissen um die Angriffe und Bedrohungen, denen die DDR ausgesetzt war.

356

Diese komplexe gesellschaftspolitische Sicht war für viele Menschen innerhalb und außerhalb der DDR bestimmend, sich aktiv für die Sicherheit der DDR zu engagieren.

Das alles paßt natürlich nicht in das Bild vom »Unrechtsstaat«, das man von der DDR seit ihrem Ende zeichnet. Engagierte Staatsbürger werden als »Denunzianten« diffamiert, während man Spione, Diversanten, Terroristen, Mörder an Grenzsoldaten und andere Kriminelle, die in der DDR bestraft wurden, zu »Vorkämpfern für die Freiheit« hochstilisiert. Täter werden zu »Opfern« erklärt, während Menschen, die sich nichts zuschulden kommen ließen, zu »Tätern« gemacht werden.

Das hat weder etwas mit Recht noch mit Rechtsstaatlichkeit zu tun.

Wohl aber mit Rache.